



Beschluss Vorstand | 7. Mai 2026

Öffentlichkeitsprinzip; Grundsätze der Umsetzung durch die EDK: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Das Öffentlichkeitsprinzip definiert das Verhältnis des Staates zu seiner Bevölkerung in Bezug auf die Information über die staatliche Tätigkeit und die Transparenz staatlichen Handelns.
- 2 Mit Beschluss von 12. Mai 2011 hat der Vorstand die Grundsätze der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK formuliert. Im Zusammenhang mit einem Aktenzugangsgesuch der Sonntagszeitung vom 23. März 2018 wurde dieser Beschluss am 6. September 2018 vom Vorstand in Bezug auf die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung revidiert. Die Information der EDK über ihre Tätigkeit erfolgt nach Massgabe der bernischen Informationsgesetzgebung. Die Einsicht in das Archivgut der EDK erfolgt gestützt auf das Archivgesetz des Kantons Luzern.
- 3 Das Generalsekretariat hat die Revision der Informationsgesetzgebung des Kantons Bern sowie aktuelle Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsprinzip zum Anlass genommen, die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK zu überprüfen:
 3. a In Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip sind folgende Rechtsgrundlagen des Kantons Bern sinngemäss anwendbar:
 - Gesetz über die Information und die Medienförderung vom 2. November 1993 (IMG, Totalrevision vom September 2022, in Kraft seit 1. Januar 2024),
 - Verordnung über die Information und Medienförderung vom 15. November 2023 (IMV, Neuerlass, in Kraft seit dem 1. Januar 2024),
 - Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG), soweit Personendaten betroffen sind.
 3. b In Bezug auf den Zugang zu archivierten Informationen der EDK im Staatsarchiv des Kantons Luzern kommen die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Kantons Luzern zur Anwendung:
 - Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003,
 - Verordnung zum Archivgesetz (Archivverordnung) vom 9. Dezember 2003.
 3. c Anlass der Überprüfung war insbesondere das Urteil VB.2024.00742 des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Oktober 2025. Am 25. September 2018 reichte der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich ein Informationszugangsgesuch ein. Es wurde um Einsicht in Unterlagen des Vorstands der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) ersucht. Das Gericht hat entschieden, dass die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich dem Gesuchsteller Einblick in gewisse Beschlüsse, die in den Protokollen der GDK-Vorstandssitzungen enthalten sind, gewähren muss. Begründet wurde dies damit, dass diesen Beschlüssen weder Rückschlüsse auf den vorgelagerten Meinungsbildungsprozess noch auf individuelle Meinungsäusserungen, Voten oder Haltungen einzelner Kantonsvertretungen zu entnehmen seien. Der Gesuchsteller erhielt keinen Einblick in die Ausführungen zu bestimmten Traktanden in den Protokollen, da im vorliegenden Fall die öffentlichen Interessen an der interkantonalen Zusammenarbeit gegenüber privaten Interessen an der Offenlegung überwogen.
- 4 Das Generalsekretariat kommt in Bezug auf das Urteil VB.2024.00742 des Verwaltungsgerichts Zürich zum Schluss, dass keine Anpassung der Beschlüsse des Vorstands vom 12. Mai 2011 bzw. 6. September 2018 erforderlich ist.



4. a Gemäss Praxis der EDK sind Beschlüsse der politischen Organe der EDK grundsätzlich öffentlich zugänglich, sofern der politische Meinungsbildungsprozess abgeschlossen ist und die Informationen vom zuständigen Organ definitiv verabschiedet wurden. Sollten überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen, sind die Beschlüsse nicht öffentlich. Positionen zu laufenden oder künftigen Verhandlungen, d.h. Dokumente der EDK, die zwar einen definitiven politischen oder administrativen Entscheid darstellen, sich aber auf eine noch nicht abgeschlossene Verhandlung beziehen, sind nicht öffentlich. Sitzungsunterlagen der politischen Organe und aus Verwaltungssitzungen sind nicht öffentlich. Dazu gehören Traktanden, Vorbereitungsunterlagen und Protokolle. Nicht öffentlich sind ferner alle Informationen, die im Vorfeld von Beschlüssen der Entscheidfindung dienen.
4. b Das Generalsekretariat empfiehlt, dass Auskunfts- oder Einsichtsgesuche in Dokumente der EDK, über welche nicht aktiv informiert wurde, wenn immer möglich bei der EDK eingereicht und durch die EDK beurteilt werden sollen.
- 5 Das Generalsekretariat kommt in Bezug auf die erfolgte Revision der Informationsgesetzgebung des Kantons Bern zum Schluss, dass aus materieller Sicht keine Anpassung der Beschlüsse des Vorstands vom 12. Mai 2011 und 6. September 2018 erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat jedoch die Terminologie aktualisiert. Das IMG regelt die Information und Kommunikation der staatlichen Behörden neu anhand des technologie- und trägerneutralen Begriffs der «Information». Auf Begriffe wie «Akten», «Dokumente» etc. wird verzichtet.
- 6 Das Generalsekretariat schlägt vor, die Praxis der EDK im Dokument «Informationen zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK» vom 7. Mai 2026 festzuhalten und im Sinne einer aktiven Informationspolitik zu präzisieren. Dabei wird die aktualisierte Terminologie gemäss revidierter Informationsgesetzgebung berücksichtigt. Dieses Informationsdokument richtet sich an eine breite Öffentlichkeit. Es informiert in adressatengerechter Sprache in einem konsolidierten Dokument über die Grundsätze der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK. Dieses Vorgehen ist kohärent mit der Informationspolitik anderer interkantonalen Konferenzen.

Der Vorstand beschliesst:

- 1 Die Grundsätze der Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK gemäss den Beschlüssen des Vorstands vom 12. Mai 2011 und 6. September 2018 werden bestätigt.
- 2 Die aktuelle Praxis der EDK wird im Dokument «Informationen zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK» vom 7. Mai 2026 präzisiert und festgehalten.
- 3 Auskunfts- oder Einsichtsgesuche in Dokumente der EDK, über welche nicht aktiv informiert wurde, sollen wenn immer möglich bei der EDK eingereicht und durch die EDK beurteilt werden.

Bern, 7. Mai 2026

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Im Namen des Vorstands:

sig.

Klára Sokol | Generalsekretärin

Anhang:

- Informationen zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK vom 7. Mai 2026

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- Mitglieder KDS



Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

153-3.9 DM



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

7. Mai 2026

Informationen zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips durch die EDK



153-3.8 DM/scg



Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Sinngemäss anwendbares Recht	3
1.3	Die drei Elemente des Öffentlichkeitsprinzips	3
1.4	Amtliche Informationen	3
2	Aktive Informationen	4
3	Zugang zu Verhandlungen	4
4	Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumentationen	4
4.1	Beschlüsse und Sitzungsunterlagen	4
4.2	Dokumente des Bundes, der Kantone und anderer interkantonalen Konferenzen	5
4.3	Zugang zu amtlichen Informationen auf Anfrage	5
5	Ausgewählte Anwendungsfälle	5
5.1	Einsicht in das Archivgut der EDK im Staatsarchiv des Kantons Luzern	5
5.2	Informationen zu Rechtsetzungsprozessen der EDK	6
5.3	Informationen zu hängigen und abgeschlossenen Verfahren	6
5.4	Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung	6



1 Grundlagen

1.1 Allgemeines

Die Grundsätze zum Öffentlichkeitsprinzip dienen der Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der EDK. Der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der EDK und eine aktive Informationspolitik sollen die Nachvollziehbarkeit des Handelns der EDK sicherstellen.

Das vorliegende Dokument informiert die Öffentlichkeit adressatengerecht über die Grundlagen sowie spezifische Anwendungsfälle.

1.2 Sinngemäss anwendbares Recht

In Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip wendet die EDK entsprechenden Rechtsgrundlagen des Kantons Bern sinngemäss an:

- Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) vom 2. November 1993,
- Verordnung über die Information und Medienförderung (IMV) vom 15. November 2023,
- Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG), soweit Personendaten betroffen sind.

In Bezug auf den Zugang zu archivierten Informationen der EDK im Staatsarchiv des Kantons Luzern kommen die entsprechenden Rechtsgrundlagen des Kantons Luzern zur Anwendung:

- Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 16. Juni 2003,
- Verordnung zum Archivgesetz (Archivverordnung) vom 9. Dezember 2003.

1.3 Die drei Elemente des Öffentlichkeitsprinzips

Das Öffentlichkeitsprinzip gemäss der bernischen Informationsgesetzgebung beruht auf folgenden Elementen:

- Aktive Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden¹,
- Zugang zu Verhandlungen und Verhandlungsunterlagen der Behörden,
- Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden auf Anfrage.

1.4 Amtliche Informationen

Amtliche Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von ihrer Darstellungsform (z.B. Text, Zeichnung, Plan, Statistik, Grafik, Bericht etc.) und vom Informationsträger (Papier, elektronische Datenträger, über Internet verbreitete Seiten).

Nicht als amtliche Informationen gelten Aufzeichnungen, die noch nicht fertiggestellt wurden oder die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

¹ Information von Amtes wegen.



2 Aktive Informationen

Die EDK informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schafft damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung. Die Information erfolgt den Umständen entsprechend zeitnah und sachgerecht.

Die EDK nutzt hierzu verschiedene Informationskanäle. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten steht sie der Bevölkerung sowie den Medien für Auskünfte zu Fragen rund um die Themen Bildung, Kultur und Sport zur Verfügung.

Die Schranken des Öffentlichkeitsprinzips liegen da, wo überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen² entgegenstehen.

3 Zugang zu Verhandlungen

Die Sitzungen der politischen Organe (Vorstand und Plenarversammlung) sind Regierungskonferenzen und keine parlamentarischen Sitzungen. Sie sind nicht öffentlich. Dasselbe gilt für Sitzungen von Konferenzen der Vereinbarungskantone bei Spezialkonkordaten (z.B. die interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen). Auch die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sind nicht öffentlich.

Sitzungen des Generalsekretariats, von Institutionen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachkonferenzen der EDK sind als Verwaltungssitzungen nicht öffentlich.

4 Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumentationen

4.1 Beschlüsse und Sitzungsunterlagen

Beschlüsse der politischen Organe der EDK sind grundsätzlich öffentlich zugänglich, sofern der politische Meinungsbildungsprozess abgeschlossen ist und die Informationen vom zuständigen Organ definitiv verabschiedet wurden. Sollten überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen (vergleiche Fussnote 2), sind die Beschlüsse nicht öffentlich. Positionen zu laufenden oder künftigen Verhandlungen, d.h. Dokumente der EDK, die zwar einen definitiven politischen oder administrativen Entscheid darstellen, sich aber auf eine noch nicht abgeschlossene Verhandlung beziehen, sind nicht öffentlich. Das zuständige Organ entscheidet, ob eine aktive Information der Öffentlichkeit über den Inhalt des Beschlusses erfolgen soll und ob der Beschluss publiziert wird.

Sitzungsunterlagen der politischen Organe und aus Verwaltungssitzungen sind nicht öffentlich. Dazu gehören Traktanden, Vorbereitungsunterlagen und Protokolle. Nicht öffentlich sind ferner alle Informationen, die im Vorfeld von Beschlüssen der Entscheidfindung dienen. Dazu gehören sämtliche dokumentierten Informationen (z.B. im

² Artikel 29 des IMG präzisiert die überwiegenden Interessen. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend.

Überwiegende öffentliche Interessen liegen insbesondere vor, wenn

- durch die vorzeitige Bekanntgabe von internen Arbeitspapieren, Anträgen und dergleichen die Entscheidfindung wesentlich beeinträchtigt würde,
- der Öffentlichkeit auf andere Weise Schaden zugefügt würde, namentlich durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
- bei der Behörde ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde.

Als überwiegende private Interessen gelten insbesondere

- der Schutz besonders schützenswerter Personendaten gemäss Artikel 3 KDSG (Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht, Zugehörigkeit und Betätigung sowie die Rassenzugehörigkeit; Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand; Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe oder fürsorglichen Betreuung; Angaben über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen),
- der Persönlichkeitsschutz in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Justizverfahren (Ausnahmen gemäss IMG),
- das Geschäftsgeheimnis oder das Berufsgeheimnis.



Vorfeld von Sitzungen verfasste elektronische Nachrichten, Mitteilungen und Briefe, persönliche Notizen, Entwürfe usw.).

4.2 Dokumente des Bundes, der Kantone und anderer interkantonalen Konferenzen

Die EDK regelt und ermöglicht den Zugang zu amtlichen Informationen, die von ihren Organen (Plenarversammlung, Konferenzen der Vereinbarungskantone, Vorstand, Generalsekretariat, Institutionen und Kommissionen), Arbeitsgruppen und Fachkonferenzen erstellt worden sind.

Amtliche Dokumente und Informationen, die vom Bund oder von den Kantonen stammen, müssen bei der Behörde des Bundes oder des jeweiligen Kantons eingeholt werden. Deren Herausgabe untersteht dem Öffentlichkeitsgesetz des Bundes beziehungsweise den entsprechenden kantonalen Gesetzen.

Bei Geschäften, die von mehreren interkantonalen Konferenzen bearbeitet werden, wird jeweils eine federführende Konferenz bestimmt. Amtliche Informationen zu den jeweiligen Geschäften müssen bei der federführenden interkantonalen Konferenz eingeholt werden.

4.3 Zugang zu amtlichen Informationen auf Anfrage

Jede Person kann formlos Auskünfte über Tätigkeiten der EDK verlangen. Grundsätzlich wird nur über abgeschlossene Geschäfte Auskunft erteilt. Ist eine Information der EDK auf der Webseite veröffentlicht, gilt das Recht auf Zugang als gewährt.

Wenn die erteilte Auskunft den Informationsbedarf der anfragenden Person nicht ausreichend deckt, kann ein Gesuch um Zugang zu den amtlichen Informationen gestellt werden. Gesuche sind schriftlich beim Generalsekretariat der EDK einzureichen. Die Informationen, zu denen Zugang verlangt wird, sind möglichst genau zu umschreiben. Zugang zu nicht öffentlichen Informationen wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt, sofern ein Interessennachweis (z.B. wissenschaftliche Arbeiten und Forschungszwecke) erbracht wird. Beim Entscheid über ein Gesuch berücksichtigt das Generalsekretariat der EDK allfällige Stellungnahmen betroffener Dritter und nimmt die notwendigen Interessenabwägungen im Einzelfall vor.

Der Entscheid über das Gesuch, die Form des Zugangs³, allfällige Auflagen (z.B. Geheimhaltungsvereinbarung) und Kosten werden der gesuchstellenden Person schriftlich eröffnet.

5 Ausgewählte Anwendungsfälle

5.1 Einsicht in das Archivgut der EDK im Staatsarchiv des Kantons Luzern

Informationen der EDK, die bereits vor der Ablieferung an das Staatsarchiv des Kantons Luzern öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.

Für Informationen der EDK, die vor der Ablieferung an das luzernische Staatsarchiv nicht öffentlich zugänglich waren, gelten die Schutzfristen gemäss Archivrecht des Kantons Luzern. Nach deren Ablauf steht das Archivgut der EDK der Öffentlichkeit zur freien Einsichtnahme zur Verfügung.

Das Staatsarchiv der Kantons Luzern kann Dritten vor Ablauf der Schutzfristen Einsicht in das nicht öffentlich zugängliche Archivgut der EDK gewähren, wenn keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten

³ Der Zugang zu Informationen wird in der Regel in digitaler Form gewährt. Er kann durch persönliche Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Generalsekretariats der EDK, im Staatsarchiv Luzern oder durch Zustellung von Papierkopien stattfinden, wenn der Aufwand dadurch kleiner ist als in digitaler Form.



Interessen entgegenstehen oder wenn die betroffenen Personen in die Einsichtnahme einwilligen. Gesuche um Einsichtnahme sind schriftlich und begründet beim Staatsarchiv des Kantons Luzern einzureichen. Nach dem Einholen des Mitberichts des Generalsekretariats der EDK entscheidet das Staatsarchiv schriftlich. Die EDK unterstützt Gesuche im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten sowie zu Forschungszwecken, sofern der Interessennachweis erbracht und eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet wird.

5.2 Informationen zu Rechtsetzungsprozessen der EDK

Dokumente aus Vernehmlassungs- und Anhörungsprozessen der EDK werden auf der Website der EDK publiziert.

5.3 Informationen zu hängigen und abgeschlossenen Verfahren

Über hängige Verfahren wird nicht informiert. Dritte erhalten keine Einsicht in die Verfahrensakten.

Über abgeschlossene Verfahren wird informiert, wenn an der Information ein öffentliches Interesse besteht, entsprechende Entscheide für die Rechtsfortbildung von Bedeutung sind oder die Information wissenschaftlichen Zwecken dient. Die Entscheide werden anonymisiert.

Auf der Webseite der EDK wird eine Liste der EDK-anerkannten Studiengänge publiziert.

Die Rekurskommission EDK/GDK publiziert anonymisierte Entscheide aus Beschwerdeverfahren im Sinne der Diplomanerkennungsvereinbarung auf der Webseite der Rekurskommission EDK/GDK.

5.4 Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

Der Zugang zu Informationen aus der Liste der Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung wird im Rahmen einer Tabelle gewährt, aus welcher die Struktur der Liste (Erfassungsfelder), die Anzahl der gemeldeten Personen, das Datum der Entzugsverfügung und die Dauer des Entzugs sowie die meldenden Kantone ersichtlich sind. Die Tabelle enthält keine Daten, welche Rückschlüsse auf die Identität der aufgelisteten Personen zulassen.

Bern, 7. Mai 2026

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Im Namen des Vorstands:

sig.

Klára Sokol | Generalsekretärin